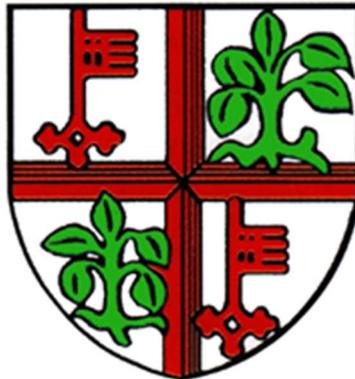


# **Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen**



## **Bericht**

**über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2016**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Gegenstand und Ziel der Prüfung.....	4
3. Festlegung des Konsolidierungskreises .....	4
4. Gesamtbilanz .....	6
5. Kapitalkonsolidierung .....	10
5. Schuldenkonsolidierung .....	11
6. Zwischenergebniseliminierung .....	12
7. Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	13
9. Gesamtergebnisrechnung .....	13
10. Gesamtfinanzrechnung .....	14
11. Gesamtanhang .....	16
12. Gesamtrechenschaftsbericht.....	18
13. Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht.....	19
14. Bestätigungsvermerk .....	20

Der Prüfbericht stützt sich auf die Arbeitshilfen für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, Bd. 7:  
Der kommunale Gesamtabchluss, KGSt-Bericht Nr. 9/2011

## 1. Allgemeines

Nach § 109 GemO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Artikel 8 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss zu erstellen, wenn zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht. Diese Voraussetzung ist für die Stadt Mayen gegeben.

Durch Betrachtung der Gemeinde und ihrer Beteiligungen als einheitliche Organisation - vergleichbar mit einem Konzern - wird eine Gesamtübersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erreicht. Der Gesamtabchluss legt somit Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Stadt ab. Jahresabschluss und Gesamtabchluss zusammen ermöglichen einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden sowie den Ressourcenverbrauch insgesamt. Vor dem Hintergrund der Ausgliederungen der Vergangenheit soll hiermit auch ein eventuell verloren gegangener Überblick aus Sicht der Gesamtkommune wiederhergestellt werden. Der Gesamtabchluss kann damit die methodische Grundlage für eine verbesserte Gesamtsteuerung von Kernverwaltung und verselbständigten Aufgabenbereichen bilden. Dabei sind die Auslagerungen der Stadt Mayen noch überschaubar und über ihre Entwicklung enthält der jeweilige städtische Jahresabschluss im Beteiligungsbericht die wesentlichen Informationen.

Da der erste Gesamtabchluss zum 31.12.2015 erst im vierten Quartal 2017 aufgestellt werden konnte, war es nicht möglich, den zweiten Gesamtabchluss planmäßig aufzustellen. Der Gesamtabchluss zum 31.12.2016 wurde folglich entgegen § 109 Abs. 8 GemO nach Ablauf der dort vorgesehenen Frist aufgestellt. Auch der geprüfte Jahresabschluss 2016 der KommAktiv GmbH, der in den Gesamtabchluss einzubeziehen ist, konnte erst im Januar 2018 vorgelegt werden.

Für die Erstellung der ersten beiden konsolidierten Gesamtabchlüsse für die Jahre 2015 und 2016 wurde nach einem Ausschreibungsverfahren das Steuerberaterbüro Jungen und Kollegen aus Mayen beauftragt.

Aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Konsolidierungsarbeiten ist es vertretbar, die Aufstellung der Gesamtabchlüsse auch zukünftig an externe Fachkräfte zu vergeben. Denn ohne entsprechende Personalmehrung ist diese Aufgabe durch die Verwaltung nicht leistbar.

Der Gesamtabchluss ist dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen, d.h. eine förmliche Beschlussfassung ist nicht vorgesehen. Dies resultiert daraus, dass eine entsprechend förmliche Entlastung nicht vorzunehmen ist, da dies bereits im Rahmen der jeweiligen Einzelabschlüsse zu erfolgen hat.

Dem Gesamtabchluss kommt insoweit ausschließlich eine „Informationsfunktion“ zu.

## 2. Gegenstand und Ziel der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Gesamtabchluss 2016 bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Gesamtanhang. Als Anlagen sind der Gesamtrechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen (§ 109 Abs. 2 u. 3 GemO).

Nach § 112 Abs. 1 Ziffer 3 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt auch die Prüfung des Gesamtabchlusses mit seinen Anlagen.

Die Prüfung erstreckt sich gem. § 113 GemO darauf, ob der Gesamtabchluss einschließlich des Anhangs sowie die den Gesamtabchluss erläuternden Anlagen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, den gesetzlichen Vorschriften sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage der Stadt Mayen und der einbezogenen Tochterorganisationen vermittelt.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses baut auf den Prüfungen der Einzelabschlüsse auf, dabei sollen die Prüfungsinhalte aus der Einzelabschlussprüfung nicht wiederholt werden.

Bei dem Gesamtabchluss handelt es sich um kein eigenständiges Rechenwerk. Er wird vielmehr nach der derivativen Methode erstellt, d. h., er wird aus den Einzelabschlüssen der Kommune und der einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung von erforderlichen Anpassungsbuchungen erstellt. Anpassungsbuchungen sind insbesondere erforderlich, um der Einheitstheorie, nach der die Kommune und die in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bilden, Rechnung zu tragen. Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich weitgehend auf die Prüfung der richtigen Ableitung des Gesamtabchlusses aus den geprüften Einzelabschlüssen der Kommune und der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung der erforderlichen Konsolidierungsbuchungen.

## 3. Festlegung des Konsolidierungskreises

Die in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sind im Gesamtanhang dargestellt. Auch die Regelung des nach § 109 Abs. 6 S. 2 GemO, wonach die nicht einzubeziehenden Beteiligungen genannt werden sollen, ist beachtet worden.

Der Konsolidierungskreis bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Er umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigten Aufgabenbereiche (Tochterorganisationen), die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen. Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung, welche Tochterorganisationen zusammen mit der Kernverwaltung selbst eine Einheit („Konzern Kommune“) bilden.

Im Gesamtabchluss 2016 ist zutreffend der Jahresabschluss mit den nachfolgend aufgeführten Abschlüssen der Tochterunternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und des Eigenbetriebes AWB (Abwasserbeseitigung) als Sondervermögen zusammengefasst.

Zum Konsolidierungskreis gehören folgende Jahresabschlüsse:

- der Stadt Mayen selbst,
- der Stadtwerke Mayen GmbH,
- der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen,
- des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung (AWB),
- der KommAktiv GmbH und
- der Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (FWM)

Hier besteht jeweils im Sinne der VV Ziffer 3 und 4 zu § 109 GemO ein beherrschender beziehungsweise maßgeblicher Einfluss.

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises erfolgte unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes.

Nachrichtlich:

Weitere mittelbare Beteiligungen, die aktuell nicht zu berücksichtigen sind.

- Eifeltourismus GmbH
- Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein mbH
- Steg Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- Wasser- und Bodenverband Mayen-Maifeld
- Zweckverband Kultur-Forum Mayen-Koblenz
- Zweckverband REMET (Rhein-Mosel-Eifel-Touristik)
- Zweckverband Vulkanpark

Tochterorganisationen, die unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen bzw. auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt bzw. bei denen ihr die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, werden im Gesamtabschluss vollkonsolidiert. Dies bedeutet, dass nicht die Beteiligungswerte, sondern die einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge der Tochterorganisationen in den Gesamtabschluss übernommen werden.

Tochterorganisationen, auf die die Kommune nur einen maßgeblichen Einfluss ausübt (assoziierte Tochterorganisationen), werden nach der At-Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen. Ein maßgeblicher Einfluss setzt voraus, dass die Kommune an Grundsatzentscheidungen bei der assoziierten Tochterorganisation mitwirken kann. Ein maßgeblicher Einfluss wird in der Regel dann vermutet, wenn die Gemeinde oder eine voll zu konsolidierende Tochterorganisation 20 % der Stimmrechte an der Tochterorganisation innehat (§ 312 Abs. 2 HGB a.F.).

Unter der Equity-Methode wird eine Konsolidierungsmethode verstanden, bei der die Anschaffungskosten der Beteiligung in den Folgejahren nach Maßgabe der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals der assoziierten Unternehmen im Beteiligungsbuchwert fortgeschrieben werden. Bei der At-Equity-Konsolidierung werden nicht die Vermögensgegenstände und Schulden, Aufwendungen und Erträge der assoziierten Tochterorganisation im Gesamtabschluss angesetzt.

Neben der Mutterorganisation besteht der Konsolidierungskreis aus drei voll zu konsolidierenden Unternehmen (beherrschender Einfluss)

- der Stadtwerke Mayen GmbH - 100%
- der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen - 100%
- des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung (AWB) - 100%

und zwei assoziierte Tochterorganisationen die nach der At-Equity-Konsolidierung einzubeziehen sind (maßgeblicher Einfluss)

- der KommAktiv GmbH - 28 %
- der Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (FWM) - 30%, gehalten durch die Stadtwerke Mayen GmbH

Die Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses obliegt unmittelbar der Stadt selbst.

#### 4. Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Kommune. Wesentlich ist hierbei, dass sämtliche der Kommune selbst oder einem Aufgabenträger, der unter der einheitlichen Leitung der Kommune steht (oder von dieser beherrscht wird), gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Grundsätzen (Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit) erfasst werden. Daneben sind Doppelerfassungen (z. B. Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital des gleichen Betriebes) oder rein "konzerninterne Sachverhalte" (z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen vollkonsolidierten Aufgabenträgern der Kommune) zu eliminieren. Für die Gliederung gilt das einheitliche Gliederungsschema nach Maßgabe des § 57 GemHVO.

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2016 ist nach dem Muster 25 zu § 57 GemHVO aufgebaut. Es bestehen bei allen Beteiligungen einheitliche Bilanzstichtage. Die summarische Zusammenfassung der Werte aus den Einzelbilanzen wurde in Stichproben rechnerisch geprüft.

**Vereinfachte Darstellung der Gesamtbilanz zum 31.12.2016 im Vergleich zum Vorjahr**

Gesamtbilanz zum 31.12.2016					
		31.12.2015	31.12.2016	Veränderung	%
<b>Aktiva</b>					
1	<b>Anlagevermögen</b>	<b>171.551.874,01</b>	<b>172.974.912,78</b>	<b>1.423.038,77</b>	<b>0,83</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4.432.633,58	4.291.849,08	- 140.784,50	-3,18
1.2	Sachanlagen	164.078.034,31	164.410.728,40	332.694,09	0,20
1.3	Finanzanlagen	3.041.206,12	4.272.335,30	1.231.129,18	40,48
2	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>9.862.383,51</b>	<b>10.074.134,68</b>	<b>211.751,17</b>	<b>2,15</b>
2.1	Vorräte	722.979,37	865.653,49	142.674,12	19,73
2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	4.630.154,11	4.504.916,15	- 125.237,96	-2,70
2.3	Kassenbestand, Guthaben	4.509.250,03	4.703.565,04	194.315,01	4,31
3	Ausgleichsposten für latente Steuern	-	-		
4	Rechnungsabgrenzungsposten	506.466,49	443.989,01	- 62.477,48	-12,34
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>181.920.724,01</b>	<b>183.493.036,47</b>	<b>1.572.312,46</b>	<b>0,86</b>
<b>Passiva</b>					
1	<b>Eigenkapital</b>	22.474.730,09	24.787.625,05	2.312.894,96	10,29
2	<b>Unterschiedsbetrag durch Kapitalkonsolidierung</b>	3.130.939,92	-	- 3.130.939,92	-100
3	<b>Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile</b>	26.705,00	26.705,00	-	0
4	<b>Sonderposten</b>	45.932.939,76	46.397.240,85	464.301,09	1,01
5	<b>Rückstellungen</b>	20.629.287,54	20.902.446,73	273.159,19	1,32
6	<b>Verbindlichkeiten</b>	89.486.951,66	91.008.070,29	1.521.118,63	1,70
7	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	239.170,04	370.948,55	131.778,51	55,10
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>181.920.724,01</b>	<b>183.493.036,47</b>	<b>1.572.312,46</b>	<b>0,86</b>

(Abbildung 1)

Die Bilanzsumme ist um 1.572.312,46 € auf 183.493.036,47 € gestiegen.

## AKTIVA

### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Wert ist um 140.784 € auf 4.291.849 € zurückgegangen.

Eine Konsolidierung innerhalb der Posten in den immateriellen Vermögenswerten war nicht erforderlich. Nach den Regeln des HGB wäre der aus der Kapitalkonsolidierung zum 01.01.2015 der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG aktivierte Geschäfts- und Firmenwert in Höhe von 550.470,48 zwar abzuschreiben, jedoch hat der rheinlandpfälzische Gesetzgeber in § 109 Abs. 5 GemO i.V.m. der VV zu § 54 GemHVO geregelt, dass der Firmenwert (aktiver Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung) in den Folgejahren keiner Abschreibung unterliegt.

Auch der Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung auf der Passivseite, der dem Eigenkapital zuzuordnen ist, ist in den Folgejahren nachzuweisen und nicht zu verrechnen.

### 1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen hat sich um 332.694 € auf 164.410.708 € erhöht.

Eine Konsolidierung innerhalb der Posten im Sachanlagevermögen war nicht erforderlich.

### 1.3 Finanzanlagen

Der Wert der Finanzanlagen ist um 1.231.129 € auf 4.272.335 € angestiegen.

Aufgrund der Beteiligungen war eine Kapitalkonsolidierung vorzunehmen. Der Bilanzposten **1.3.1** „Anteile an assoziierten Unternehmen“ umfasst das anteilige Eigenkapital der Komm.Aktiv GmbH und der Fernwärmeversorgung Mayen GmbH. Der Wert erhöhte sich

entsprechend dem in 2016 gestiegen anteiligen Eigenkapitals der Gesellschaften um 72.887,54 € (61.231,28 + 11.656,26) auf 853.997,90 € (s. Abbildung 2).

In der Gesamtergebnisrechnung sind die Beträge unter Pos. 21 „Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen“ verbucht.

<b>At-Equity Berechnung 2016</b>			
		<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>
<b>Fernwärmeversorgung Mayen GmbH</b>			
Eigenkapital Fernwärme		1.688.697,00	1.892.801,24
Beteiligung Stadtwerke Mayen	30%		
anteiliges Eigenkapital		506.609,10	567.840,38
Buchwert der Beteiligung		464.982,70	506.609,10
passiver Unterschiedsbetrag	zum 31.12.15	161.017,07	
Erhöhung passiver Unterschiedsbetrag		41.626,40	<b>61.231,28</b>
45.000 € Gewinnausschüttung an Stadtwerke			
<b>KommAktiv</b>			
Eigenkapital Kommaktiv		980.361,71	1.021.991,18
Beteiligung Stadt Mayen	28%		
anteiliges Eigenkapital		274.501,28	286.157,54
Buchwert der Beteiligung		232.849,08	274.501,28
passiver Unterschiedsbetrag	zum 31.12.15	225.691,00	
Erhöhung passiver Unterschiedsbetrag		41.652,20	<b>11.656,26</b>

(Abbildung 2)

Bei der erstmaligen Anwendung 2015 wurden die Buchwerte des anteiligen Eigenkapitals der Tochterorganisationen im Wege der Equity-Methode als Anteile an assoziierten Unternehmen im Gesamtabchluss ausgewiesen (passiver Unterschiedsbetrag).

Bei der Folgekonsolidierung ist der Beteiligungswert um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen der assoziierten Unternehmen, insbesondere erwirtschaftete Jahresüberschüsse oder -fehlbeträge, fortzuschreiben. Evtl. Gewinnausschüttungen sind zur Vermeidung einer Doppelerfassung zu eliminieren, indem der Beteiligungsansatz entsprechend vermindert wird.

Dementsprechend wurde der Equity-Wert für 2016 um die Eigenkapitalveränderung der assoziierten Tochterorganisation fortgeschrieben. Die Komponenten des Unterschiedsbetrages sind ebenfalls fortzuschreiben. Dabei wird der Equity-Wert in jedem Haushaltsjahr neu ermittelt, wobei grundsätzlich der Equity-Wert aus dem Haushaltsvorjahr als Basis für die Ermittlung verwendet wird (s. Abbildung 2).

Im Gegensatz zur Vollkonsolidierung werden die Konsolidierungsbuchungen der Vorjahre nicht wiederholt.

Der Betrag des Bilanzpostens **1.3.2** „Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens“ beinhaltet als größte Position die von den Stadtwerken gehaltenen Anteile an der Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein GmbH (EBM). Der Buchwert hat sich in 2016 durch Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 23.08.2016 von 1.683.989,58 € um 1.007.937,75 € auf nunmehr 2.691.927,33 € erhöht. Der Erwerb dieser weiteren Beteiligung durch die Stadtwerke Mayen GmbH an der Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein mbH (EBM) sowie der Änderung des Gesellschaftsvertrages der EBM waren am 13.07.2016 Gegenstand der Beschlussvorlage 4474/2016 des Rates der Stadt Mayen. Die Anteile erhöhten sich damit von 18,058 % um 1,384 % auf aktuell 19,442 %.

Neben der Versorgungsrücklage der Stadt sind hier auch die weiteren Anteile an Beteiligungen ausgewiesen.

#### 2.1 Vorräte

Der Wert der Vorräte hat sich um 142.674 € auf 865.653 € erhöht.

Eine Konsolidierung innerhalb der Posten im Vorratsvermögen war nicht erforderlich.

#### 2.2 Forderungen und sonstige Verbindlichkeiten

Dieser Wert ist um 125.237 € auf 4.504.916 € zurückgegangen.

Hier waren Forderungen der Stadtwerke in Höhe von 24.444 € gegen die Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein GmbH zu konsolidieren.

#### 2.3 Kassenbestand

Der Kassenbestand hat sich um 194.315 € auf 4.703.565 € erhöht. Eine Konsolidierung war nicht erforderlich.

#### 4 Rechnungsabgrenzungsposten

Der Betrag hat sich um 62.477 € auf 443.989 € verringert und beinhaltet im Wesentlichen Vorauszahlungen der Stadt für Beamtengehälter, Umlagen und Sozialleistungen die Aufwand des neuen Haushaltsjahres darstellen.

### PASSIVA

#### 1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist mit 27.918.584,97 € um 5.443.834 € höher ausgewiesen als im Vorjahr. Maßgeblich hierfür ist u.a. die Zuordnung des Unterschiedsbetrags aus Kapitalkonsolidierung unter diese Posten.

#### 2 Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung (Badwill)

Der ausgewiesen Wert resultiert aus der erstmaligen Kapitalkonsolidierung 2015 (Vollkonsolidierung als auch der At-Equity Konsolidierung).

KommAktiv GmbH (at-equity)	225.691,00 €
FWM, Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (at-equity)	161.017,07 €
Stadtwerke Mayen GmbH	<u>2.744.231,85 €</u>
	3.130.939,92 €

Der Betrag bleibt in den Folgejahren unverändert und wird ab 2016 unter dem Posten Eigenkapital ausgewiesen, da er aufgrund thesaurierter Gewinne gebildet wurde, die von der Erstkonsolidierung entstanden sind (s. auch Ausführungen zur Kapitalkonsolidierung S. 11).

### 3 Ausgleichsposten für eigene Anteile

Der Ausgleichsposten besteht aufgrund der 100%igen Beteiligung der Stadtentwicklungsgesellschaft GmbH & Co.KG an der StEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von 26.705 €. Es handelt sich um die Komplementärin der Gesellschaft. Eine eigene Geschäftstätigkeit übt die Gesellschaft nicht aus.

### 4 Sonderposten

Der Wert des Sonderposten hat sich um 464.301 € auf 46.397.446 € erhöht.

Die Zusammensetzung ist unter E.4 im Gesamtabchluss dargestellt. Eine Konsolidierung innerhalb des Postens war nicht erforderlich.

### 5 Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst; Sie haben sich um 273.159 € auf 20.902.446 € erhöht. Konsolidierungsbuchungen waren nicht vorzunehmen.

Den größten Betrag mit 19.536.537 € bilden die Pensionsrückstellungen bei der Stadt Mayen. Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

### 6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind um 1.521.118 € auf 91.008.070 € angestiegen. Sie wurden zum Bilanzstichtag summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst. Eine Konsolidierung innerhalb der Verbindlichkeiten war aufgrund der Verflechtungen im Konsolidierungskreis erforderlich.

### 7 Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Einzahlungen vor dem Haushaltsjahr erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Rechnungsperioden darstellen. Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mit ihrem Nennbetrag bilanziert. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet im Wesentlichen vorausgeleistete Spenden, bezahlte Gutscheine für die Burgfestspiele des Folgejahres und vorausbezahlte Mieten. Der Betrag ist um 131.778 € auf 370.948 € angestiegen.

## 5. Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung ist zwischen der Erst- und Folgekonsolidierung zu unterscheiden. In der Folgekonsolidierung wird grundsätzlich immer die Erstkonsolidierung wiederholt, d.h. es wird nur das Eigenkapital mit der Beteiligung konsolidiert, das bei der Erstkonsolidierung vorhanden war. Da keine Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen bei den Tochterunternehmen stattgefunden haben, resultieren die Wertänderungen im Eigenkapital nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Konsolidierung aus den Ergebnissen des Jahres 2016. Diese Ergebnisse sind aus Sicht des Konzerns auch Konzernergebnis und dürfen folglich auch nicht mit dem Beteiligungsbuchwert verrechnet werden.

Im Einzelnen:

Unter Pos. 1.1.1 waren wie im Vorjahr 550.470,48 € auszuweisen. Diese ergeben sich aus der Differenz des bilanzierten gemeindlichen Anteils an der Steg mbH & Co.KG in Höhe von 3.429.838,57 € und dem Eigenkapital der Tochter in Höhe von 2.879.368,09 €. Abschreibungen auf den Geschäfts- u. Firmenwert sind in Rheinland-Pfalz ausgeschlossen (vgl. § 109 Abs. 5 GemO).

Mehrkapital war jeweils bei den Stadtwerken (2.744.231,85 €), KommAktiv GmbH (225.691,00 €) und der Energiegesellschaft Mittelrhein GmbH (161.017,07 €) zu konsolidieren und in der Summe von 3.130.939,92 unter Bilanzposten Passiva 2. „Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen. Der Betrag bleibt in den Folgejahren unverändert und wird ab 2016 unter dem Posten Eigenkapital ausgewiesen, da er aufgrund thesaurierter Gewinne gebildet wurde, die von der Erstkonsolidierung entstanden sind.

## 5. Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Kommune und den Tochterunternehmen aufgerechnet. Gemäß § 303 Abs. 1 HGB sind bei der Schuldenkonsolidierung Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wegzulassen.

Weiter ist nach § 303 Abs.2 HGB eine Schuldenkonsolidierung nicht durchzuführen, wenn die Beträge nur von untergeordneter Bedeutung sind. Damit braucht eine Schuldenkonsolidierung nach Abs. 1 nicht durchgeführt werden, insoweit die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Dabei ist die Wesentlichkeitsgrenze aus der Bedeutung des jeweiligen örtlichen Sachverhaltes im Rahmen des Gesamtabchlusses der Gemeinde abzuleiten. Sie ist außerdem davon abhängig, wie sich die wirtschaftlichen Entscheidungen und die daraus entstehenden Informationen auf die Adressaten des gemeindlichen Gesamtabchlusses auswirken. Eine Relevanz ist daher anzunehmen, z.B. wenn die Informationen dadurch die Adressaten beeinflussen, dass sie ihnen bei der Beurteilung vergangener, aktueller oder zukünftiger Ereignisse helfen oder ihre Bedeutung bestätigen oder korrigieren. Entscheidungsrelevante Informationen sollen deshalb im gemeindlichen Gesamtabchluss ausgewiesen werden.

Ergeben sich bei den Abstimmarbeiten Unstimmigkeiten zwischen den bilanzierten Forderungen bei der Mutter und den Verbindlichkeiten bei der Tochterorganisation bzw. umgekehrt, können nach § 109 Abs. 5 GemO die Differenzen in der Gesamtbilanz bei vorliegendem aktivem Unterschiedsbetrag unter dem Posten „2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände“ erfolgen und bei einem passiven Unterschiedsbetrag unter dem Posten „6.6 Sonstige Verbindlichkeiten“.

Der Betrag unter 2.2.5 „Sonstige Vermögensgegenstände“ ist um 21.510 € gesunken und der Betrag unter 6.6 „Sonstige Verbindlichkeiten“ um 66.307 € auf 1.150.497 € angestiegen.

Für dem Gesamtabchluss 2017 soll sichergestellt werden, dass spätestens im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussarbeiten konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten abgestimmt werden. Bei der Aufrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander ergaben sich Differenzen in Höhe von rd. 66.000 € als passiver

Unterschiedsbetrag. Diese wurden zulässigerweise in die sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert (s.o.). Bei der Bilanzsumme von 183 Mio. € ist hier mit 0,035 % keine Wesentlichkeitsgrenze tangiert.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden hier „konzerninterne“ Schuldverhältnisse wie nachfolgend dargestellt eliminiert, da die Gemeinde keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sich selbst (Stadt Mayen und Töchter) bilanziert.

Bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen waren die von der Stadt aufgenommenen und an die Stadtentwicklungsgesellschaft weitergeleiteten 1.300.000 € zu konsolidieren.

Unter den **Forderungen** aus Lieferungen und Leistungen hatte der AWB zum Bilanzstichtag 8.601,61 € an die Stadt und 124.635,25 € an die Stadtwerke Mayen GmbH. Dem standen **Verbindlichkeiten** gegenüber der Stadt in Höhe von 4.177,50 € und gegenüber der Stadtwerke Mayen GmbH in Höhe von 13.641,57 € gegenüber. Verbindlichkeiten der Stadt in Höhe von 825,00 € und 1.744,30 € der Stadtentwicklungsgesellschaft gegenüber verbundenen Unternehmen waren ebenfalls zu konsolidieren. Die Stadtentwicklungsgesellschaft hatte Forderungen gegen die Stadt in Höhe von 132.531,51 € und Verbindlichkeiten in Höhe von 1.435.000 €.

Insgesamt beträgt die Schuldenkonsolidierung im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten in der Gesamtbilanz 2016 1.565.768,37€.

## 6. Zwischenergebniseliminierung

Gemäß § 109 Abs. 5 GemO iVm § 304 HGB sind Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Kernverwaltung beruhen, so anzusetzen, wie dies in einem Unternehmen als wirtschaftliche Einheit der Fall wäre. Damit sind in der Gesamtbilanz Erfolgsbeiträge in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die aus „konzern“-internen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen entstehen, zu eliminieren.

Eine Zwischenergebniseliminierung ist nur vorzunehmen, wenn

- o die im Rahmen des internen Liefer- und Leistungsverkehrs,
- o angeschafften Vermögensgegenstände,
- o am Stichtag des Gesamtabchlusses noch bei der Kommune oder einer voll zu konsolidierenden Tochterorganisation bilanziert werden und folglich im Gesamtabchluss auszuweisen sind.

Außerdem muss eine Differenz zwischen den in dem Einzelabschluss der Kommune bzw. der Tochterorganisation ausgewiesenen und den für den Gesamtabchluss geltenden Anschaffungs- und Herstellungskosten bestehen.

Eine Zwischenergebniseliminierung war nicht vorzunehmen.

## 7. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind die Erträge und Aufwendungen, die aus dem internen Liefer- und Leistungsverkehr resultieren, zu ermitteln und zu eliminieren, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

Der Anwendungsbereich der Aufwands- und Ertragskonsolidierung erstreckt sich dabei auf die Konsolidierung der

- o Innenumsätze sowie der anderen Aufwendungen und Erträge aus Lieferungen und Leistungen,
- o konzerninternen Ergebnisübernahmen,
- o Buchverlusten aus dem Verkauf von Anlagevermögen, sowie
- o Abschreibungen und Zuschreibungen auf vollkonsolidierte Anteile bzw. Mitgliedschaftsrechte.

Die praktische Relevanz ist im kommunalen Bereich recht gering. Aufwendungen und Erträge müssen nicht gegeneinander aufgerechnet werden, wenn die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung war nicht erforderlich.

## 9. Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtergebnisrechnung werden sämtliche den vollkonsolidierten Aufgabenträgern und dem Kernhaushalt der Kommune zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung des Konzernergebnisses gegenübergestellt und um Doppelerfassungen oder rein „konzerninterne“ Vorgänge bereinigt. Für die Gliederung gilt ein einheitliches Gliederungsschema nach Maßgabe des § 55 GemHVO (Muster 23).

Bei Ergebnisübernahmen ist der Gewinn der Tochterorganisation in der Summenergebnisrechnung doppelt erfasst. Zum einen geht er durch die Ergebnisrechnung der Tochterorganisation in die Summenergebnisrechnung ein und zum anderen ist er im Finanzergebnis der Kommune erfasst. Aus der Sicht des „Konzerns“ ist aber nur die Entstehung des Ergebnisses zu erfassen und nicht die Ausschüttung.

Die Erträge aus Beteiligungen ohne assoziierte Unternehmen (Pos. 20) sind um 24.692,19 € auf 382.901,19 gestiegen. Die Erhöhung resultiert allein aus entsprechend gestiegenen Erträgen bei der Stadtwerke Mayen GmbH (s. dort Anlage 2 GuV Pos. 9).

Unter Ziffer 21 „Erträge aus der Beteiligung an assoziierten Unternehmen“ waren 117.887,52 € zu verbuchen. Der Wert ist damit um 10.391,08 € gesunken (Vj. 128.278,60 €).

Unter der Ziffer 22 „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ war die Summe von 531.745,81 € um 220.311,19 € zu konsolidieren. Im Hinblick auf die termingerechte Aufstellung des städtischen Jahresabschlusses und des noch nicht vorliegenden Jahresabschlusses des Eigenbetriebs wurde 2016 zunächst das im Haushaltsplan prognostizierte Jahresergebnis von 180.000 € und der Rest des Jahresergebnisses 2015 in Höhe von 40.311,19 € auf den Wertansatz für den Eigenbetrieb AWB (Sondervermögen Bilanzposten 1.3.5 der Stadt) hinzugebucht. Nach der sogenannten „Spiegelbildmethode“ ist der Wertansatz der Beteiligung an Eigenbetrieben in der kommunalen Bilanz gemäß der Entwicklung des Eigenkapitals des Sondervermögens fortzuschreiben. Veränderungen dieses Betrages, die sich bei Vorlage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2016 des AWB ergeben, sollten im städtischen Jahresabschluss 2017 berücksichtigt werden. Tatsächlich war der Ausweis in der städtischen Bilanz zu hoch und die Verbuchung der Planzahlen hat zur Folge, dass in 2016 der ausgewiesene Anteil des Eigenbetriebes in der Bilanz der Stadt Mayen in Höhe von 14.433.773,16 € nicht dem in der Bilanz des AWB ausgewiesenen Eigenkapitals in Höhe von 14.284.418,52 € entspricht. Die Differenz ist bereits durch Korrekturbuchung in 2017 in Höhe von 149.354,64 € für den nächsten Abschluss bereinigt.

Die Ziffer 23 „Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in Summe von 3.177.974,25 € war um die in 2016 gezahlte Verlustabdeckung für das Jahr 2015 an die Stadtwerke in Höhe von 1.070.676,68 € zu konsolidieren, so dass der Ausweis 2.047.297,57 € beträgt.

Gesamtergebnisrechnung in ausgewählten Positionen im Überblick:

<b>Gesamtergebnisrechnung in wesentl. Positionen</b>		<b>Haushaltsjahr 2015</b>	<b>Haushaltsjahr 2016</b>	<b>Veränderung</b>
Pos.		in EURO	in EURO	in EURO
01.	Steuern und ähnliche Abgaben	25.508.491,73	26.453.136,30	944.644,57
02.	Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.340.232,88	10.380.498,18	40.265,30
<b>10.</b>	<b>Summe der laufenden Erträge</b>	<b>55.929.997,80</b>	<b>59.954.119,54</b>	<b>4.024.121,74</b>
11.	Personalaufwendungen	14.043.639,66	15.157.704,05	1.114.064,39
13.	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	5.935.242,38	6.219.163,09	283.920,71
14.	Abschreibungen	6.410.675,97	6.487.170,43	76.494,46
15.	Zuwendungen, Umlagen u. sonst. Transferaufwendungen	16.228.414,25	17.766.488,00	1.538.073,75
16.	Aufwendungen der sozialen Sicherung	6.949.174,58	8.514.563,51	1.565.388,93
<b>18.</b>	<b>Summe der laufenden Aufwendungen</b>	<b>-55.379.026,72</b>	<b>-59.438.405,38</b>	<b>-4.059.378,66</b>
<b>19.</b>	<b>Laufendes Ergebnis aus Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit</b>	<b>550.971,08</b>	<b>515.714,16</b>	<b>-35.256,92</b>
24.	Finanzergebnis	-1.568.968,65	-1.235.074,24	333.894,41
<b>25.</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.017.997,57</b>	<b>-719.360,08</b>	<b>298.637,49</b>
26.	Außerordentliches Ergebnis	124.916,04	0,00	-124.916,04
29. 30.	Steuern	-140.720,69	-147.551,28	-6.830,59
<b>31.</b>	<b>Gesamtjahresergebnis vor Einstellung SoPo komm. FA</b>	<b>-1.033.802,22</b>	<b>-866.911,36</b>	<b>166.890,86</b>
32.	Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	618.696,61	-	-
33.	Entnahme aus dem SoPo für Belastungen aus dem komm. FA	-	351.745,58	-
<b>33.</b>	<b>Gesamtjahresergebnis nach Einstellung SoPo komm. FA</b>	<b>-1.652.498,83</b>	<b>-515.165,78</b>	<b>1.137.333,05</b>

(Abbildung 3)

## 10. Gesamtfinanzzrechnung

Die Gesamtfinanzzrechnung ist ein selbstständiger Teil des Gesamtabchlusses.

Nach § 56 GemHVO (Muster 24) sind in der Gesamtfinanzzrechnung mindestens folgende Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:

1. Finanzmittelbestand - Ergebnis des Haushaltsvorjahres
  - davon: 1.1 Finanzmittelbestand der Gemeinde
  - 1.2 Finanzmittelstand der Tochterorganisationen,
2. Finanzmittelbestand - Ergebnis des Haushaltsjahres
  - davon: 2.1 Finanzmittelbestand der Gemeinde
  - 2.2 Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen,
3. Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr
  - davon: 3.1 Veränderung des Finanzmittelbestandes der Gemeinde
  - 3.2 Veränderung des Finanzmittelbestandes der Tochterorganisationen.

Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnissrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns“ ergänzen. Maßgeblich ist danach der jeweilige Kassenbestand.

(Von der Option nach § 56 Abs. 2 GemHVO auf die Gesamtfinanzzrechnung den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) „Kapitalflussrechnung“ vom April 2014 (Banz. AT 08.04.2014 B2) entsprechend anzuwenden wird kein Gebrauch gemacht).

<b>Gesamtfinanzzrechnung zum 31.12.2016</b>		
1.	Finanzmittelbestand der Stadt 31.12.2015 - Haushaltsvorjahr	1.870.471,99 €
1.2	Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen 2015	
	AWB	1.321.947,05 €
	Stadtwerke	504.491,01 €
	Stadtentwicklungsgesellschaft	812.339,98 €
		2.638.778,04 €
		<b>Summe 2015: 4.509.250,03 €</b>
2.	Finanzmittelbestand der Stadt zum 31.12.2016	1.724.428,79 €
2.1	Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen 2016	
	AWB	1.070.416,38 €
	Stadtwerke	781.874,75 €
	Stadtentwicklungsgesellschaft	1.126.845,12 €
		2.979.136,25 €
		<b>Summe 2016: 4.703.565,04 €</b>
	Veränderung im Haushaltsjahr	<b>Veränderung: 194.315,01 €</b>
3	davon Stadt Mayen	-146.043,20 €
3.1	davon Tochterorganisationen	
	AWB	-251.530,67 €
	Stadtwerke	277.383,74 €
	Stadtentwicklungsgesellschaft	314.505,14 €
		<b>Summe: 340.358,21 €</b>

(Abbildung 4)

<b>Entwicklung des Jahresfehlbetrages aus den Einzelabschlüssen - Gewinn- und Verlustbringer 2016</b>		
<b>Stadt Mayen</b>	-996.125,81	
Korrektur Vereinnahmung		
vorläufiges Ergebnis AWB	-220.311,19	<b>-1.216.437</b>
<b>Stadtwerke:</b>		
Wasserwerk	365.315	
Parkeinrichtungen	299.178	
Badezentrum	-1.247.416	
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>-591.923,62</b>
<b>Steg:</b>		<b>-190.662,85</b>
<b>AWB:</b>		<b>340.293,49</b>
Konsolidierungsmaßnahmen		
Ergebnis KommAktiv GmbH anteilig		11.656,25
Ergebnis FWM GmbH anteilig		61.231,27
Konsolidierung Zuschuss Badezentrum		1.070.676,68
<b>Ergebnis Gesamtabchluss</b>		<b>-515.165,78</b>

(Abbildung 5)

## 11. Gesamtanhang

Der Gesamtanhang ist entsprechend **§ 58 GemHVO** aufgebaut und gegliedert.

(1) Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie zu den Posten der Gesamtfinanzrechnung die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die Wertansätze beurteilen kann.

(2) Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sind anzugeben und zu begründen. Deren Einfluss auf die Lage der Gemeinde ist gesondert darzustellen.

(3) Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

(4) Dem Gesamtanhang ist eine Übersicht über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren gemeindlichen Beteiligungen von mindestens 5 v. H. an Tochterorganisationen, jeweils unter Angabe von Name, Sitz, Gegenstand, Beteiligungsverhältnis und Höhe des gemeindlichen Anteils, beizufügen.

(5) Im Gesamtanhang sind ferner Angaben zu machen:

1. zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
2. zur Nichteinbeziehung von Beteiligungsbesitz in den Gesamtabchluss; der Beteiligungsbesitz ist zu benennen und die Nichteinbeziehung zu begründen,
3. zu Trägerschaften bei Sparkassen,
4. zu den Grundlagen für die Umrechnung in Euro, sofern der Gesamtabchluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. zu Rückstellungen, die in der Gesamtbilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
7. zu Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Geschäften,
8. zu dem Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, die nicht in der Gesamtbilanz erscheinen; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen sind, sind gesondert anzugeben,
9. zu Art und Umfang der Finanzinstrumente, mit dem beizulegenden Wert der Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, für jede Kategorie der derivativen Finanzinstrumente,
10. zur durchschnittlichen Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,
11. über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
12. über wesentliche Veränderungen der Gesamtfinanzrechnung,
13. zu Tochterorganisationen, die entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind (assoziierte Tochterorganisationen):
  - a) der Name und der Sitz jeder assoziierten Tochterorganisation sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,
  - b) die Anzahl der assoziierten Tochterorganisationen, die wegen Unwesentlichkeit nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden,
  - c) die von jeder assoziierten Tochterorganisation angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

d) die finanziellen Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber assoziierten Tochterorganisationen oder aufgrund einer Vereinbarung mit assoziierten Tochterorganisationen gegenüber Dritten bestehen,

e) jeweils die Summe der Geschäfts- und Firmenwerte sowie der negativen Unterschiedsbeträge aller assoziierten Tochterorganisationen,

f) die Summe der negativen, fortgeschriebenen Beteiligungswerte,

g) für die wesentlichen assoziierten Tochterorganisationen jeweils eine zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung; die Angaben nach den Buchstaben a und b können entfallen, wenn diese im Beteiligungsbericht gemacht werden,

14. zur erstmaligen Einbeziehung von Tochterorganisationen entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs:

a) der Name und der Sitz der Tochterorganisation sowie der Anteil am Kapital und an den Stimmrechten,

b) der Stichtag der erstmaligen Einbeziehung in den Gesamtabchluss,

c) die Höhe der Anschaffungskosten, der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital der Tochterorganisation sowie der Betrag des Geschäfts- oder Firmenwertes oder des negativen Unterschiedsbetrags,

d) die Abschreibungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwertes sowie die Begründung einer Abschreibungsdauer von mehr als 20 Jahren,

e) die Abschreibungsmethode für den Geschäfts- oder Firmenwert sowie die Begründung, wenn eine andere als die lineare Abschreibung gewählt wird.

(6) Die Angaben und Erläuterungen nach Absatz 5 können unterbleiben, wenn sie für die Darstellung der Gesamtvermögens-, -finanz- und -ertragslage lediglich von untergeordneter Bedeutung sind.

## 12. Gesamtrechenschaftsbericht

Rechtsgrundlage ist § 59 GemHVO.

(1) Im Gesamtrechenschaftsbericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gemeinde einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

(2) Im Gesamtrechenschaftsbericht sind insbesondere darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen, sodass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird,

2. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus:

a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,

b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken.

Danach sind im Gesamtrechenschaftsbericht u. a. die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sowie die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken der Kommune und der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen darzustellen. Diese Angaben sind im Rahmen der Prüfung des kommunalen Gesamtabchlusses auf Richtigkeit und Angemessenheit zu prüfen.

Der Gesamtrechenschaftsbericht des Oberbürgermeisters enthält einen Vergleich der Gesamtvermögenslage zum Vorjahr. Zur Ertrags- und Aufwandslage wird auf die Gesamtergebnisrechnung verwiesen. Die Analyse der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfianzlage wird auf der Basis von geeigneten Kennzahlen zur Bilanz und Gesamtergebnisrechnung dargestellt.

Hinsichtlich der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu Perspektiven und Risiken wird aufgrund der übersichtlichen Struktur der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen und Beteiligungen auf die Ausführungen (Lageberichte) in den Einzelabschlüssen verwiesen.

Die einbezogenen Jahresabschlüsse wurden jeweils von bekannten und renommierten Prüfungsgesellschaften geprüft. Im Einzelnen sind dies:

- > für die Stadtwerke Mayen GmbH  
die RSM Verhülsdonk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Koblenz
- > für die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen  
HLB Dienst & Martini, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mayen - Koblenz – Erfurt
- > für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB)  
Pütz, Mittler & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft, Koblenz
- > für die KommAktiv GmbH  
Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Koblenz
- > für die Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (FWM)  
HLB Dienst & Martini, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mayen - Koblenz – Erfurt

Es besteht keinerlei Veranlassung einzelne Feststellungen oder Aussagen in den Prüfberichten zu den Einzelabschlüssen in Zweifel zu ziehen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Gesamtrechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde gibt und die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

## 13. Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

Dem Gesamtabchluss sind die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht beigelegt. Feststellungen dazu haben sich nicht ergeben.

## 14. Bestätigungsvermerk

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2016, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzzrechnung, Gesamtanhang sowie Gesamtrechnungsberichtsbericht wurden unter Beachtung der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Die Inventur, das Inventar, die Buchführung und Rechnungslegung, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Sicherheitsstandards und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Geprüft wurde, ob die gesetzlichen Bestimmungen, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss nebst Gesamtanhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt im Wesentlichen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

In den einzelnen Lageberichten sind die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

Mayen, den 18.05.2018

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Peter Loser  
(Dipl. Verwaltungswirt)